

H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

H1 Politik, Finanzen und Raum abstimmen

Ausgangslage

Mit Geschäften, welche direkt oder indirekt räumliche Voraussetzungen oder Auswirkungen beeinflussen, gestalten alle Direktionen und viele Amtsstellen die räumliche Entwicklung des Kantons mit. Der kantonale Richtplan bietet die Grundlage, um die Auswirkungen auf die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons zu beurteilen.

Entscheidgrundlagen aus räumlicher Sicht zur Verfügung stellen

Herausforderungen

Mit dem Richtplan werden für Geschäfte mit räumlichen Auswirkungen Entscheidungsgrundlagen aus räumlicher Sicht zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage kann die Frage beantwortet werden, wie weit das Geschäft die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons unterstützt. Dadurch soll die räumliche Dimension in die strategische Entscheidungsfindung des Regierungsrats integriert werden. Dabei wird jedoch nichts an der fachlichen oder formalen Kompetenz der Direktionen und Amtsstellen bei Sachgeschäften oder Fachplanungen verändert.

Unterschiedliche Planungshorizonte beachten

Der Richtplan steckt die Leitlinien und den Handlungsspielraum der Regierung bei raumrelevanten Aufgaben ab. Die Richtlinien der Regierungspolitik und der Aufgaben- und Finanzplan sind mit den strategischen Inhalten und grundsätzlichen Elementen des Richtplans abzustimmen.

Dabei sind die unterschiedlichen Planungshorizonte zu beachten: Der Richtplan ist – besonders im Raumkonzept und, bis zu einem gewissen Grad auch in den Strategien – langfristig angelegt und vor allem im Bereich der Massnahmen als dynamisches Führungsinstrument des Regierungsrats konzipiert. Die Richtlinien der Regierungspolitik und der Aufgaben- und Finanzplan haben eine Perspektive von vier Jahren.

Im Aufgaben- und Finanzplan können nur jene Elemente des Richtplans aufgenommen werden, die in der jeweiligen Finanzplanperiode finanzielle Auswirkungen haben, auch wenn gewisse Massnahmen Auswirkungen über mehrere Perioden haben. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von Massnahmen in den Richtplan oder in den Aufgaben- und Finanzplan noch keine bindende Wirkung entfaltet. Die Massnahmen (beziehungsweise Ausgaben) müssen bei der konkreten Beschlussfassung im Einzelnen jeweils auf ihre Notwendigkeit und Finanzierbarkeit hin geprüft werden.

Durch den Einbezug des Richtplans fünf Ziele anstreben

Durch den systematischen Einbezug des Richtplans in die Entscheidungsfindung der Fachstellen, Direktionen und vor allem auch des Regierungsrats sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die bewusste Ausrichtung strategischer Entscheide auf die angestrebte räumliche Entwicklung und raumordnungspolitische Prioritätensetzung
- Die frühzeitige Abstimmung von Planungen mit grossen räumlichen Wirkungen
- Die Unterstützung der Prioritätensetzung bei Investitionsvorhaben
- Ein kohärenteres raumwirksames Handeln des Kantons
- Erhöhung der Umsetzungswirkung des Richtplans.

Der Richtplan soll bei Vorbereitungs- und Umsetzungsentscheiden und bei der Prioritätensetzung von Geschäften mit räumlichen Auswirkungen beigezogen werden. Es ist aufzuzeigen, dass sie der angestrebten räumlichen Entwicklung entsprechen oder zu begründen, weshalb sie davon abweichen. Im Vordergrund stehen koordinations- oder abstimmungsbedürftige Entscheide in den Bereichen:

- Kantonale Infrastrukturen (Neuinvestitionen, Werterhalt, Rückbau)
- Räumliche Verteilung von kantonalen Einrichtungen
- Vorhaben mit Auswirkungen auf die Zentralitätsstruktur des Kantons
- Strategische Planungen zu raumwirksamen Sachpolitiken
- Ausrichtung von Staatsbeiträgen
- Anpassung von Subventionsbestimmungen.

Transparenz bei strategischen Entscheiden der Regierung schaffen

Bei kantonal steuerbaren Infrastrukturentscheiden wie beispielsweise Infrastrukturen für den Verkehr, Verwaltungsstandorte, Spital- und Schulraumplanung ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die zu beschliessenden Massnahmen auf die angestrebte Stärkung der Zentralitätsstruktur haben (→ Kapitel C1).

Integration der raumordnungspolitischen Prioritäten in die Entscheidabläufe

Die direktionsübergreifende Konferenz Raum Verkehr Wirtschaft (KRWW) ist verantwortlich für die Abstimmung der direktionsübergreifenden Vorhaben in den Bereichen Raumplanung, Verkehr und Wirtschaft. Sie bringt die Anliegen des Richtplans und die raumordnungspolitische Prioritätensetzung systematisch in die Ausgestaltung der Entscheidabläufe und Instrumente bei Geschäften mit räumlichen Auswirkungen ein. Für die fachliche Vorbereitung dieser Themen ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung verantwortlich. Dieses beurteilt zudem strategische Regierungsgeschäfte mit räumlichen Auswirkungen zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der KRWW.

Zielsetzungen

- H11** Die Richtlinien der Regierungspolitik werden mit den wesentlichen Inhalten des Richtplans abgestimmt. In den Richtlinien zur Regierungspolitik werden diejenigen Inhalte aus dem Richtplan thematisiert, die auf Grund ihrer grossen raumwirksamen Bedeutung mit der politischen Gesamtplanung zwingend abzustimmen und stufengerecht zu verknüpfen sind.
- H12** Der Richtplan wird bei Vorbereitungs- und Umsetzungsentscheiden und bei der Prioritätensetzung von Geschäften mit räumlichen Auswirkungen als Entscheidungsgrundlage beigezogen. Dabei ist aufzuzeigen, dass diese Geschäfte der angestrebten räumlichen Entwicklung entsprechen oder zu begründen, weshalb sie davon abweichen.
- H13** Die Konferenz Raum Verkehr Wirtschaft (KRWW) sorgt für die Abstimmung raumwirksamer Regierungsgeschäfte von strategischer Bedeutung mit dem Richtplan und weiteren räumlichen Grundlagen und macht Vorschläge zur Prioritätensetzung bei den Zielen und Massnahmen des Richtplans. Diese Geschäfte werden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorbereitet.